
Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 7684 (V) vom 11.9.2007
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27.9.2007

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Silwa Filmvertrieb AG
Münchener Str. 61-63
45145 Essen

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 11.9.2007
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende:

[REDACTED]

Kirchen u. Religionsgemeinschaften:

[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Ausbruch zur Hölle“
Silwa Filmvertrieb AG, Essen

wird folgeindiziert
und in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Ausbruch zur Hölle“, Silwa Film GmbH, Essen, wurde mit Entscheidung Nr. 1334 (V) vom 24.9.1982, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 180 vom 28.9.1982, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Es handelt sich um eine US-Produktion aus dem Jahr 1977. Regisseur ist Robert A. Endelson, Darsteller sind William Sanderson, Reginald Blythewood, u.a. Der Film hat eine Lauflänge von 82:30 Minuten.

Die Handlung ist wie folgt:

Drei Schwerverbrecher (Kane, Chino und Ling) gelingt während eines Gefangenentransports die Flucht. Sie fliehen in Richtung Kanada und überfallen eine fünfköpfige afroamerikanische Familie in deren Haus. Die Verbrecher demütigen und beschimpfen die Familie und vergewaltigen die Tochter. Als die Polizei näher rückt, eskaliert die Lage. Am Ende sind alle drei Kriminellen zur Strecke gebracht.

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, der Film reize zur Gewalttätigkeiten an und vermittele rücksichtslose Gewaltanwendung und ein brutales Faustrecht. Auch die zunächst als friedliebend dargestellte Familie werde durch die Ereignisse bewogen, ihre friedliche Einstellung aufzugeben und ebenfalls nur noch Gewalt anzuwenden.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im September 2007 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Ausbruch zur Hölle“, Silwa Filmvertrieb AG, Essen, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Der Film reizt nach Auffassung des 3er-Gremiums zum Rassenhass an.

Der Begriff der zum Rassenhass anreizenden Medien konkretisiert das allgemeine verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Mithin ist der Begriff „Rasse“ weit auszulegen. Zum Rassenhass anreizende Träger- und Telemedien sind solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen, welche zugleich bei Kindern und Jugendlichen einen geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber diesen Gruppen schafft (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rd. 5). Ein Medium reizt mithin zum Rassenhass an, d.h. stellt Rassenhass als nachahmenswert dar, wenn darin Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse, Nation, Glaubensgemeinschaft o.ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden. Nicht erforderlich ist eine Verherrlichung des Rassenhasses.

Den ganzen Film hindurch ziehen sich rassistische Äußerungen übelster Art, die Menschen mit dunkler Hautfarbe verächtlich machen und als minderwertig darstellen:

0:22:

„Freut mich Sie kennen zu lernen, Nigger!“
„Uncle Tom!“

0:23:

„Hat einer von euch Niggern auch Hunger?... einer von euch Schwarzärschen... Ihr dreckigen schwarzen Ärsche!“ – Der Vater der Familie wird gezwungen zu sagen „Ja, Master, wir Schwarzärsche haben Hunger.“

0:26:

„Servier schon, wie in den Südstaaten. Wie es sich für einen guten Nigger gehört... Ich wünsche mir, dass mir der Negerhäuptling was zu trinken holt... Verdamnte Nigger!“

0:29:

„Wir platzen hier rein, pöbeln euch an und übernehmen den Laden. Und was macht Ihr? Wer sitzt da wie dreckige braune Spatzen auf einem Zaun? Was ist los mit euch, Leute, habt Ihr keinen Mumm?“
„King Kong!“

0:31:

„Keine Angst, wir werden euch Niggern schon kein Haar krümmen... Was bist du lieber, ein toter schwarzer Arsch oder ein arschkriechender Nigger, aber am Leben?“

0:33:

„Dein Vater ist ein aufrechter Mann! Der sich gleich nach vorne beugen wird, um mir die Schuhe zu putzen... Putz mir die Schuhe! Leck sie mir ab, Nigger!“

0:36:

„schwarzer Kanarienvogel“
„Applaus für unseren Negerhäuptling!“ – Der Vater wird gezwungen zu tanzen.

0:43:

„Sehr gut kleiner Nigger!“ (als der Sohn seinen Spielkameraden an der Tür abwimmelt)

0:51:

„Wo willst du hin, King Kong?“
„Komm her, kleiner Schwarzarsch!“

0:53:

„Du bist ja der schnellste kleine Nigger, den ich je gesehen habe!“
 „Du lächerlicher Pinscher!“

1:10:

„Ihr Schwarzen seid doch alle gleich. Ihr habt keinen Mumm in den Knochen. Ihr habt's vielleicht zwischen den Beinen.“

1:16:

„Wenn euch das Leben dieser Negermami lieb ist, lasst ihr mich durch!“

1:18:

„Einen unbewaffneten Mann abzuknallen ist nicht sehr elegant, auch wenn es bloß ein Nigger ist... Ein weißer Mann ist einem Nigger immer überlegen.“

Auch wenn diese Äußerungen von dem „bösen“ Kriminellen getätigt werden, sind sie doch in einer solchen Fülle enthalten und bestimmen die sprachliche Ebene des Films derart, dass aus Sicht des Gremiums der Rassismus in den Vordergrund tritt und die etwaig kritisch intendierte Filmhandlung hiervon überlagert wird.

Der Film wirkt darüber hinaus auch verrohend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Der Film enthält eine Reihe von Gewalthandlungen, sowohl auf der visuellen als auch auf der sprachlichen Ebene, die das Gremium aufgrund der Realitätsnähe und der zum Teil ausführlichen Schilderung der Tötungs- und Verletzungshandlungen auch aus heutiger Sicht als jugendgefährdend einstuft. Darüber hinaus wird im Film die Anwendung von Selbstjustiz gut geheiß:

0:10:

Die Schwerverbrecher stechen einem Wachmann wiederholt mit einem Messer in den Bauch.

0:16:

Ein Ladenbesitzer wird von den drei Männern angeschossen und unter einem Schrank begraben, der auf ihn fällt. Sein blutiger Arm ragt heraus, Kane tritt mehrmals kräftig drauf.

0:28:

„Im Moment bin ich zu müde, aber vielleicht habe ich nachher Lust, Dir damit (*mit einem Ast*) die Fresse zu polieren.“ (zur Großmutter der Familie)

0:45:

Einer der drei Verbrecher erschlägt einen Jungen im Wald mit einem großen Stein.

0:47:

Der Asiate vergewaltigt im Wald eine Freundin der Familie. Als er zurückkehrt, sagt er zu seinen Kumpanen: „Ich hab sie mir vorgeknöpft, sie war wild wie eine Bestie.“

0:59:

Kane schlägt mit einer Bibel mehrfach wild dem Vater der Familie ins Gesicht, so dass dieser bewusstlos zu Boden fällt.

1:01:

Kane vergewaltigt die Tochter der Familie. Als er sie aus dem Wohnzimmer zerrt, sagt er zu ihr: „Komm mit, du Hure, wir wollen ein bisschen üben. Du bist dafür gerade gut genug... Zier dich nicht!... Du hast dich sicher noch nie von einem Weißen bumsen lassen, hab ich recht?... Hör auf zu zappeln, du blöde Ziege! Hast bestimmt die ganze Zeit drauf gewartet.“ Während der Gewalttat hört und sieht man die junge Frau immer wieder schreien. Nachdem Kane fertig ist, sagt er zu seinen Kumpanen: „Ich glaub, ich bin nicht ihr Typ. Aber das hat mich nicht gestört, mir hat's gefallen!“

Nachdem der zweite Mann über die Frau hergefallen ist, sagt er zu den anderen beiden: „Sie war wie eine Löwin. Anscheinend bin ich genau ihr Typ.“

1:06:

Als der Vater wieder das Bewusstsein erlangt, erzählt ihm Kane: „Während du dich ausgeruht hast, haben wir drei ein Rohr verlegt. Peng, sagte die Jungfrau und war keine mehr... Reg dich nicht auf, irgendwann wär's ja doch mal passiert.“

1:10:

Der Polizeinspektor hört über Funk, dass im Haus die Familie Rache an ihren Peinigern nimmt. Er gibt den anderen Polizisten nicht Bescheid, sondern macht ihnen vor, eine Hauserstürmung komme derzeit nicht in Frage.

1:18:

Der Polizeinspektor wirft dem Familienvater eine Pistole zu, damit dieser mit Kane abrechnen kann.

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich nur vereinzelt Rezensionen im Internet (ofdb.de, datacomm.ch). Dort wird der Film für den darin enthaltenen Rassismus kritisiert, im Übrigen wird er als wenig gut umgesetzt bezeichnet. Dies stimmt mit der Einschätzung des Gremiums überein, das dem Film nur einen geringen Kunstwert einräumt.

Hingegen sieht das Gremium aufgrund der durchgängig rassistischen Äußerungen im Film den Grad der Jugendgefährdung als nicht nur gering an. In Verbindung mit den zahlreichen, visuell und sprachlich verrohend wirkenden Darstellungen sowie mit der propagierten Anwendung von Selbstjustiz sieht die Bundesprüfstelle die Belange des Jugendschutzes als vorrangig an, so dass eine Folgeindizierung auszusprechen war.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Films liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Dreiergremiums ist der Videofilm jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus aber nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Er war daher in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuwei-

sen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

